

Poonthep Sirinupong

Same Same But Different

Grundgesetzimport und Verfassungsmutation in Thailand



Nomos

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft –
Neue Folge

herausgegeben von

Prof. Dr. Michael Heghmanns

Prof. Dr. Ingo Saenger

Prof. Dr. Fabian Wittreck

Band 73

Poonthep Sirinupong

Same Same But Different

Grundgesetzimport und Verfassungsmutation in Thailand



Nomos

Die Veröffentlichung erfolgt mit Unterstützung des
Freundeskreises Rechtswissenschaft, Verein zur Förderung
der juristischen Ausbildung an der Universität Münster e. V.
www.freundeskreis-rechtswissenschaft.de



Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Fabian Wittreck
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Dirk Ehlers
Dekanin: Prof. Dr. Petra Pohlmann
Tag der mündlichen Prüfung: 14.06.2022

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2022

ISBN 978-3-8487-7514-9 (Print)
ISBN 978-3-7489-3364-9 (ePDF)

D6



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck
und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch
die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Über-
setzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Ihr liegt der Stand von Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung bis Ende Oktober 2021 zugrunde.

Mein tief empfundener Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Fabian Wittreck*, der mir bei der Themenwahl und der Ausgestaltung der Arbeit größtmöglichen wissenschaftlichen Freiraum gelassen hat. Er unterstützte mich vor, während und nach Abschluss des Dissertationsverfahrens immer bereitwillig und in jeder Hinsicht zuvorkommend. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Dr. h.c. *Dirk Ehlers* für seine Hilfestellung seit meinem Masterstudium und die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens. Herrn *Ulrich Breuckmann* schulde ich ebenso besonderen Dank für das Korrekturlesen des Manuskripts. Weiter danke ich neben meinem Doktorvater auch Herrn Professor Dr. *Michael Heghmanns* und Herrn Professor Dr. *Ingo Saenger* für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft – Neue Folge“.

Für die finanzielle Förderung meines Aufenthalts in Deutschland danke ich der *Universität Thammasat*, Bangkok (Thailand). Dankbar bin ich außerdem dem Münsteraner „*Freundeskreis Rechtswissenschaft e.V.*“ für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Dank gebührt schließlich meiner Freundin *Nalin*, die mich durch die letzte Phase des Schreibprozesses begleitet und bis zum erfolgreichen Abschluss unterstützt hat.

Bangkok, im August 2022

Poonthep Sirinupong

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
I. Problemaufriss	13
II. Gegenstand und Gang der Untersuchung	20
Kapitel 1: Grundlagen und Funktionen eines Verfassungsimports	24
I. Verfassungsvergleichung und Verfassungsimport	28
1. Wozu dient die Verfassungsvergleichung?	28
2. Verfassungstransferstudie als Forschungsprogramm	31
3. Verfassungsimport: Denken von Seite des Empfängerstaats	33
II. Gründe für Verfassungsimport	35
1. Kosteneinsparung	35
2. Legitimitätserzeugung	36
3. Fremdgesteuerte Interessen	37
III. Verfassungsmarkt: Angebote und Prospekte	39
IV. Akteure: der Ex- bzw. Importeur	42
1. Internationale Organisationen	43
2. Ausländische nationale Vermittler	43
3. Lokale Handelnde	44
V. Wege des Verfassungsimports	45
1. Verfassung- und Gesetzgebung	46
2. Verfassungsrechtsprechung	47
3. Verfassungsrechtliche Lehre	49
VI. Hürden und Grenzen	49
1. Kenntnisse über zu importierendes Verfassungsrecht	50
2. Paradoxie des Kontextes der Zielrechtsordnung	51
VII. Erfolge, Risiken und Gefahren	53
1. Widerstand und Mutation	54
2. Problematik des Eklektizismus	56
3. Böswilliger bzw. missbräuchlicher Verfassungsimport	57
VIII. Fazit	59

Kapitel 2: Das Grundgesetz als Exportschlager	60
I. Die globale Rezeption im Rahmen von Demokratisierungswellen	62
II. Liste der meistverkauften deutschen konstitutionellen Items	65
1. Institut der Verfassungsgerichtsbarkeit	66
2. Grundrechtsartikel, -dogmatik und -theorie	67
3. Ausgestaltung der Demokratie	69
4. Föderative Strukturen	70
III. Betrachtung und Wertung	70
Kapitel 3: Vorgeschichte des ausländischen Rechtsimports in Siam (Thailand), insbesondere auf dem Gebiet des Verfassungsrechts	72
I. Prolog: Das Wiederkommen des Abendlandes	72
1. Ungleiche Handelsverträge und Konsulargerichtsbarkeit	73
2. Gebietsdispute mit den „Wölfen“	74
3. Zwischenfazit: Selbstverwestlichung als Ausweg	75
II. Staatsmodernisierung durch Rechtsreform in der Regierungszeit Rama V.	76
1. Die Königliche Wissenssammlung	76
a. Die ausländischen Reisen des Königs Chulalongkorn	77
b. Die ausländischen Berater und der im Ausland studierte Adel	78
2. Staatsaufbau nach westlichem Vorbild	80
3. Die Reform des Justizwesens	82
4. Kodifikation des Strafrechts und Privatrechts	83
5. Endgrenze der Reform: Königlicher Einwand gegen Verfassunggebung	85
III. Staatsdemokratisierung durch Verfassung	87
1. Siamesische Revolution von 1932	87
2. Pridi Banomyong und die erste „vorläufige“ Verfassung	88
3. Die Ausarbeitung der ersten „permanenten“ Verfassung und die Importe ausländischen Verfassungsrechts	90
a. Arbeitsmethodik: Ansatz der Bricolage im Prozess des Verfassungsdesigns	91
b. Problematik: Dissonanz aufgrund ungeeigneter Montage	94
aa. Kombination der britischen Krone mit dem preußischen Königsmantel	94

bb. Verwirrende Unklarheit der Suprematie	97
IV. Die Schicksalsjahre 1946/1947	100
1. Folgen des Zweiten Weltkriegs für die Verfassungsentwicklung	101
a. Der Kriegsverbrecherprozess und der Streit um das richterliche Prüfungsrecht	101
b. Eine neue Verfassung für mehr Demokratie	103
2. Die neu eingeführten konstitutionellen Items in der Verfassung von 1946	105
a. Die institutionelle Garantie der politischen Parteien	105
b. Einführung des Senats und des „Eineinhalb-Kammer- Parlaments“	106
c. Das „frühgeborene“ Verfassungsgericht	108
3. Der Tod von König Ananda und der Militärputsch von 1947	110
V: Epilog: Teufelskreisgeburt mithilfe deutscher Reichsgerichtsentscheidungen	114
 Kapitel 4: Die Rezeption des Grundgesetzes im thailändischen Verfassungssystem	 117
I. Die „Einführer“ des Grundgesetzes	117
1. Deutsche Wissenschaftler, politische Stiftungen und akademische Institutionen	118
2. Die im Deutschland ausgebildeten thailändischen Juristen	119
a. Die Frühgeneration	120
b. Die Grundgesetz-Generation	121
c. Einfuhrwege	122
aa. Direkte Beteiligung an verfassungsgebenden Prozessen	122
bb. Mittelbare Einflüsse durch Lehre, Forschung und Literatur	123
3. Marktkonkurrenz: Die in Frankreich bzw. englischsprachigen Ländern ausgebildeten thailändischen Juristen	125
II. Ein Lauf im Labyrinth: Verfassungsgeschichte nach 1947 im Überblick	126
1. Die ewige Sehnsucht nach der idealen Verfassung für das „demokratische Regime mit dem Monarchen als Staatsoberhaupt“	126

2. Kontinuität trotz Umbrüche	135
III. Einfluss des Grundgesetzes bei der Ausarbeitung der Verfassung von 1997	137
1. Vorspiele: Der Beitrag Sangoudhais zu den Verfassungen vor 1997	137
2. Impuls: Politische Reform durch Verfassungsreform	138
3. Gang: Verfassungsentwurf in Mix-and-Match-Stil	141
4. Resultat: Der gewaltige Grundgesetzimport in den Verfassungstext	142
a. Der Grundrechtsteil der Verfassung	142
aa. Zur Wahrung der Würde des Menschen	143
bb. Allgemeine Regelungen zum Grundrechtsschutz	145
b. Wahlrecht und Parlamentsrecht	147
aa. Listenwahl und Fünf-Prozent-Hürde	147
bb. Das Verhältnis von Repräsentantenhaus und Regierung	149
c. Etablierung des „echten“ Verfassungsgerichts	149
d. Der Import ausgewählter Instrumente der streitbaren Demokratie	151
aa. Die Grenzen der Verfassungsänderung	152
bb. Die Positivierung des Widerstandsrechts	153
cc. Das „Recht auf Verfassungsschutz“: Ein kurioses Recht aus Kombination zweier deutscher Vorschriften	154
IV. Einfluss des Grundgesetzes auf die Verfassungen nach 2007	157
1. Das Scheitern der „Volksverfassung“ und der Militärputsch von 2006	157
2. Die Verfassung von 2007: Fort- oder Rückschritt?	162
a. Das Nachleben der Verfassung von 1997	162
b. Das Verfassungsgericht 2.0	164
c. Das Recht auf Verfassungsschutz 2.0	165
d. Erneuter Protest, Wahlboykott, Wahlwiderruf und Militärputsch in den Jahren 2013/2014	166
3. Der gescheiterte Verfassungsentwurf von 2015 mit deutschem Wahlsystem als große Werbung	172
4. Die Verfassung von 2017: Neue Ära mit neuem König	174
a. Geänderte Regeln für Reisen des Monarchen ins Ausland	176
b. Das Einstimmen-Mischwahlsystem	177
c. Das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit	178

d. Die Verfassungsbeschwerde 2.0	180
e. Die „ewiger“ Ewigkeitsgarantie	182
Kapitel 5: Das importierte Grundgesetz in action – Eine Geschichte funktionierender, nicht-funktionierender und mutierender deutscher konstitutioneller Items im thailändischen Kontext –	184
I. Beurteilung der Performance des Grundrechtsschutzes seit 1997	184
II. Eine stabile parlamentarische Demokratie als gescheitertes Projekt	189
III. Das Phänomen der Verfassungsmutation: Am Beispiel des Rechts auf Verfassungsschutz und des Verfassungsgerichts	190
1. Das „Recht auf Verfassungsschutz“ als Grundlage des richterlichen Prüfungsrechts gegenüber Verfassungsänderungsgesetzen	190
2. Das Verfassungsgericht als „(Tor)Hüter der Verfassungsidentität“	200
Kapitel 6: Kritischer Ausblick und Verbesserungsmöglichkeiten	207
I. Mikroreparatur: Sachgemäße Handhabung durch Gebrauchsanleitung	207
II. Makroreparatur: Elementare Restrukturierung durch die souveräne verfassunggebende Gewalt	209
Zusammenfassende Ergebnisse und Thesen	212
Literaturverzeichnis	217

Einleitung

I. Problemaufriss

Es war einmal – und ist noch immer – ein Königreich, das keine stabile und haltbare Verfassung besaß. „Nach der Verfassunggebung ist vor der nächsten Verfassunggebung“ – der Satz entspricht genau sowohl der historischen als auch der aktuellen politischen und verfassungsrechtlichen Situation in Thailand. Nur wenige Staaten der Welt haben so viele Verfassungen, die im Verfassungsfriedhof beerdigt worden sind, wie in etwa Thailand. Seit der Revolution im Juni 1932, die das Königreich in eine konstitutionelle Monarchie umwandelte und damit endgültig Abschied vom *Ancien Régime* nahm, wurden bislang insgesamt zwanzig verschiedene Verfassungen in Kraft gesetzt. Dabei besitzt jede Verfassung eine mittlere Lebensdauer von nur ungefähr viereinhalb Jahren. Diese Lebenserwartung ist etwa viermal kürzer als die von Thomas Jefferson benannte Zahl¹ oder die auf empirische Beobachtungen gestützte Statistik der durchschnittlichen Lebensspanne von Verfassungen aller Staaten.²

Das Schreiben einer Verfassung kommt eher schon wie „eine Routineübung der Politik“³ vor und findet sich meistens weit weg vom „konstitutionellen Moment“.⁴ Eine Verfassunggebung ist häufig nur ein Teil des politischen „Teufelskreises“⁵, der die ständige Wiederholung von Mili-

1 Laut Jefferson habe jede Verfassung eine Geltungsdauer von 19 Jahren und müsse dann ersetzt werden. Siehe *T. Jefferson*, Letter to James Madison. Paris, September 6, 1789, in: J. P. Boyd (Hrsg.), *The Papers of Thomas Jefferson*. Vol. 15. March 1789 to November 1789 (1958), S. 392 (396).

2 *Z. Elkins/T. Ginsburg/J. Melton*, *The Endurance of National Constitutions*, 2009, S. 2: „The life expectancy of a national constitution in our data is 19 years, precisely the period Jefferson thought optimal!“.

3 *A. Bodenmüller-Raeder*, *Thailands Verfassung 20.0*, in: *SWP-Aktuell* 59 (2016), S. 1 (1).

4 Bruce Ackerman prägt den Begriff der „*constitutional moments*“ und beschreibt sie als außergewöhnliche Momente, in denen politische Bewegungen nicht mehr die gewöhnliche Politik betreiben, sondern neue Prinzipien der Verfassungsidentität hervorbringen. Siehe *B. Ackerman*, *Constitutional Politics/Constitutional Law*, in: *Yale Law Journal* 99 (1989), S. 453 (545).

5 Vom Teufelskreis der thailändischen Politik sprach zuerst *C. Samudavanija*, *The Thai Young Turks*, 1982, S. 1 f.

tärputsch und Rückkehr zur Demokratie verkörpert. Ein Staatsstreich geschieht in der Regel in derselben Weise, in welcher das Militär zuerst eine bisherige Verfassung aufhebt, dann eine temporäre Verfassung erlässt und schließlich eine neue Verfassung in Kraft setzt. Bald beginnt nach einem Übergang zum „Normalzustand“ die Diskussion über eine mögliche Verfassungsreform als Thema der politischen Auseinandersetzung. Grundsätzlich geht es hier meist darum, die Erben der Militärregierung im Verfassungssystem aufzuarbeiten und mehr Demokratie im politischen Leben zu wagen. In der Konsequenz eskalieren Spannungen in der Gesellschaft zwischen politischen Gruppen mit unterschiedlichen Wertorientierungen und damit öffnet sich eine erneute Tür für militärische Intervention in Politik. Dieser Zyklus wiederholt sich und wiederholt sich in den vergangenen Jahrzehnten, wie eine Endlosschleife.

Da fast alle Verfassungen in den Zeiten der militärischen Herrschaft entstehen, führt solche undemokratische Umgebung des Prozesses unweigerlich zu einem Legitimitätsproblem der Verfassung. Zum Teil kann man das Problem durch die Einführung von Referenden kompensieren, wie die Verfassungen von 2007 und 2017.⁶ Sie ist aber nicht ein einziges Mittel, um Legitimationsdefizite zu kaschieren. Ein anderer Zauber, der schon früher und jederzeit vom Verfassungsgeber als Strategie angewendet wird, um die Akzeptanz einer Verfassung zu erhöhen, ist ein Import fremder Rechte. Die Normbegründung durch Zurückführung auf ähnlichen Bestimmungen in Verfassungen anderer Staaten spielt häufig eine Rolle für Image und Vermarktung von Verfassungen Thailands. Entweder zur Rekonstruktion von bestehenden Organen oder Einführung einer neuen Institution kann das ausländische Vorbild einen ähnlichen Dienst leisten. Ein solches Argument hilft dem Verfassungsgeber, sowohl sich gegen Kritik zu verteidigen als auch die allgemeine Öffentlichkeit zu überzeugen, dass sein Werk durch entsprechende „internationale Standards“ gut begründet und deswegen legitim ist.⁷

Diese Methode der Verfassungsgestaltung durch Transfer und Adaption der bereitstehenden und erfolgreich erprobten Verfassungsmodelle ist

6 Allerdings zur Kritik der Unfreiheit und Ungerechtigkeit der jeweiligen Referenden siehe *P. Leyland*, *Constitutional Design and the Quest for Good Governance in Thailand*, in: T. Groppi/V. Piergigli/A. Rinella (Hrsg.), *Asian Constitutionalism in Transition. A Comparative Perspective*, 2008, S. 69 (97) und *M. Crouch*, *Constitution-making and Public Participation in Southeast Asia*, in: D. Landau/H. Lerner (Hrsg.), *Comparative Constitution Making*, 2019, S. 488 (494).

7 Vgl. *M. Hartwig*, *Die Legitimation des Staates durch Verfassungsrezeption in Mittel- und Osteuropa*, in: *ZaöRV* 59 (1999), S. 919 (922).

kein rein thailändisches Phänomen, sondern findet sich in nahezu allen Staaten, wenn sie sich mit der Ausarbeitung ihrer Verfassung beschäftigen müssen. „Wenn wir eine große Menge Verfassungstexte lesen“, so schreibt Robert E. Goodin, „ist es auffallend, wie viel Ähnlichkeit ihre Ausdrucksweisen haben“. „Wenn wir die Entstehungsgeschichte der Verfassung jedes Staates lesen, ist es auffallend, wie oft ein bewusstes Ausleihen vonstattengeht“.⁸ Mit Hilfe einer Rezeption anerkannter Verfassungsrechte muss nicht alles in dem verfassungsgebenden Prozess von Grund auf neu erstellt und entwickelt werden.⁹ Die Verfassungsbearbeitung in heutiger Zeit ist insofern meist ein Erzeugnis aus den Materialien, die gerade zur Verfügung stehen.¹⁰ Vorhandene Verfassungsmodelle bieten sich für die Verwendung als Vorbild oder Anti-Vorbild für eine neue Verfassung an.¹¹ Beim globalen Supermarkt der Verfassungselemente erhalten „Verfassungskunden“ zahlreiche verschiedene Bauteile, die sie miteinander verbinden und selbst nach Bedarf einstellen können.¹²

In der Bestsellerliste steht das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.¹³ Mittlerweile ist es so etwas wie ein weltweit erfolgreicher

8 R. E. Goodin, *Designing Constitutions: The Political Constitution of a Mixed Commonwealth*, in: *Political Studies* 44 (1996), S. 635 (642).

9 W. Osiatynski, *Paradoxes of Constitutional Borrowing*, in: *International Journal of Constitutional Law* 1 (2003), S. 244 (244): „No one begins writing a constitution from scratch“; ebenso G. Frankenberg, *Verfassungsgebung in Zeiten des Übergangs*, in: ders., *Autorität und Integration*, 2003, S. 115 (128): „In der heutigen Welt einer auch konstitutionellen globalen Vernetzung ist eine völlig autonome, nach außen abgeschottete »Verfassungsgebung in der Retorte« kaum noch theoretisch denkbar, geschweige denn eine realistische praktische Option.“

10 Näher zum Konzept „Constitutional Bricolage“ M. Tushnet, *The Possibilities of Comparative Constitutional Law*, in: *The Yale Law Journal* 108 (1999), S. 1225 (1286).

11 H. Klug, *Model and Anti-Model: The United States Constitution and the Rise of World Constitutionalism*, in: *Wisconsin Law Review* 3 (2000), S. 597 (598); K. L. Scheppele, *Aspirational and Aversive Constitutionalism: The Case for Studying Cross-Constitutional Influence through Negative Models*, in: *International Journal of Constitutional Law* 1 (2003), S. 296 (299 f.).

12 Vgl. G. Frankenberg, *Constitutional Transfer: The IKEA Theory Revisited*, in: *International Journal of Constitutional Law* 8 (2010), S. 563 (565).

13 D. Law/M. Versteeg, *The Declining Influence of the United States Constitution*, in: *New York University Law Review* 87 (2012), S. 762 (824); A. E. D. Howard, *The Indeterminacy of Constitutions*, in: *Wake Forest Law Review* 31 (1996), S. 383 (402); M. Schor, *Mapping Comparative Judicial Review*, in: *Washington University Global Studies Law Review* 7 (2008), S. 257 (265); F. Schauer, *On the Migration of Constitutional Ideas*, in: *Connecticut Law Review* 37 (2005), S. 907 (910).

„Exportschlagler“ aus Deutschland geworden. Sein Ansehen ist global groß und seine Vorbildwirkung geht weit über europäische Nachbarn bis nach Amerika, Afrika und Asien, insbesondere in Gesellschaften, die schlimme Erfahrungen mit ihrem vorigen Unrechtsregime machten und sich den Weg zum Verfassungsstaat bahnen wollen.¹⁴ Das deutsche Grundgesetz dient im Laufe der Nachkriegszeit als „Referenzmodell“¹⁵, an dem die Verfassungsgeber von Transformationsländern sich gut orientieren können, um eine neue demokratisch-verfassungsstaatliche Ordnung zu etablieren. Meistverkauft ist das Konzept des Grundrechtsschutzes, der Staatsaufbau nach dem Föderalismusprinzip, die Konstruktion der parlamentarischen Demokratie und – last but not least – die Rolle des Bundesverfassungsgerichts als Hüter der Verfassung.¹⁶

So geschehen auch in Thailand. Spürt man den Texten der thailändischen Verfassungen und ihren Entstehungsgeschichten nach, so wird man finden, dass das deutsche Grundgesetz einen hervorragenden Ruf genießt und in sie wesentlich eingeflossen ist. Besonders im Rahmen der Verfassungsreform 1997, die die verfassungsrechtliche Landschaft des Landes grundlegend veränderte, richtete der Verfassungsgeber seinerzeit seine Augen mit großer Aufmerksamkeit auf das Grundgesetz und rezipierte umfangreiche deutsche Verfassungselemente als Baustein der neuen Verfassungsarchitektur. Die Strukturänderung des Grundrechtsschutzes und die Verankerung der Menschenwürde, die Reform des Wahlrechts, die Einführung eines konstruktiven Misstrauensvotums sowie die Etablierung eines „echten“ Verfassungsgerichts waren Beispiele für Ergebnisse von dem Rechtstransfer, die unmittelbar aus Deutschland oder mittelbar über anderen Ländern importiert wurden. Diese rezipierten Gedanken bestehen trotz des Scheiterns der Verfassung von 1997, die das Militär nach dem Putsch im Jahr 2006 außer Kraft setzte, im thailändischen Verfassungssystem

14 Das Interview mit R. Scholz, „Stark am Grundgesetz orientiert“, in: Das Parlament Nr. 22–23 (2011), verfügbar unter https://www.das-parlament.de/2011/22_23/MenschenMeinungen/34587850-314098 (zuletzt abgerufen am 11.7.2020).

15 D. P. Kommers, Kann das deutsche Verfassungsrechtsdenken Vorbild für die Vereinigten Staaten sein?, in: Der Staat 37 (1998), S. 335 (336); W. Brohm, Das Grundgesetz als Referenzmodell für demokratische Verfassungen – Vorzüge und Problematik einer eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: J. Becker u. a. (Hrsg.), Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes, 2002, S. 635 (635).

16 Im Überblick dazu P. Häberle, Das GG als »Exportgut« im Wettbewerb der Rechtsordnungen, in: C. Hillgruber/C. Waldhoff (Hrsg.), 60 Jahre Bonner Grundgesetz — eine geglückte Verfassung?, 2009, S. 173 (180 ff.).

tem fort und finden ihren Niederschlag weiter in allen nachfolgenden Verfassungen.

Eine große Gefahr besteht aber darin, dass die Rezeption von Verfassungsrecht einen außerordentlich komplexen Vorgang darstellt, der ebenfalls gewisse Risiken mit sich bringt. Da jede Verfassung in einem konkreten politisch-sozialen Kontext steht¹⁷ und eine spezifische Kultur besitzt¹⁸, ist ein Verfassungsimport viel mehr als bloß eine Kopie oder Übersetzung von im globalen Markt bestehenden Verfassungstexten. Eine solche Arbeit verlangt jedoch einerseits angemessene Kenntnisse über die als Vorbild dienende Verfassungsordnung und andererseits eine hohe Fähigkeit der Assimilierung des transferierten Verfassungsrechts in einem neuen Umfeld. Verschiedenste Faktoren beeinflussen den Erfolg bzw. Misserfolg der Rezeptionstätigkeit, wie z. B. Unwissenheit oder Fachwissen in Bezug auf die importierten Rechtsinstitutionen bzw. Rechtsgedanken, das Vorhandensein oder Fehlen ähnlicher historischer und kultureller Erfahrungen sowie die Empfänglichkeit oder Resistenz gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingung des Rezipienten. Daher besteht keine Garantie, dass dieselbe Erfolgsgeschichte wie in dem Prototypenstaat sich erneut ergibt. Durch Einwirkung von einheimischen Faktoren kann ein Mutationseffekt auftreten, wodurch der ursprüngliche Gehalt abgeändert oder eventuell verfälscht wird. Im schlimmsten Fall verliert das importierte Material seine Funktionen vollkommen und mutiert zur ironischen Imitation, die eine neue bzw. entgegengesetzte Funktionsweise hat.

Genau dies ist in Thailand der Fall. Knapp zwanzig Jahre nach der Einführung einer großen Anzahl von deutschen Verfassungselementen in die thailändische Verfassungsordnung scheint es, dass manche importierte konstitutionelle Items einen ganz anderen Sinn bekommen haben. Manche Verfassungsregelungen wurden in der Weise interpretiert und angewendet, dass ihre Bedeutungen nach dem ursprünglichen Verständnis undenkbar sind,¹⁹ und manches Verfassungsorgan hat sich in der Weise

17 C. Winterhoff, *Verfassung – Verfassungsgebung – Verfassungsänderung*, 2007, S. 469.

18 Vgl. M. Rosenfeld/A. Sajó, *Spreading Liberal Constitutionalism: An Inquiry into the Fate of Free Speech Rights in New Democracies*, in: S. Choudhry (Hrsg.), *The Migration of Constitutional Ideas*, 2006, S. 142 (148).

19 Ein offensichtliches Beispiel dafür ist Art. 68 der thailändischen Verfassung von 2007, dem Art. 18 und 21 des deutschen Grundgesetzes als Vorbild gedient haben. Das Verfassungsgericht Thailands hat in seinen Urteilen vom 13. Juli 2012 (Nr. 18–22/2555), 20. November 2013 (Nr. 15–18/2556) und 8. Januar 2014 (Nr. 1/2557) jedoch festgestellt, dass ihm durch diesen Artikel eine Zuständig-

gewandelt, dass seine Kompetenz mit der urtümlichen Vorstellung unvereinbar ist. Statt zum demokratischen Aufbruch zu führen, wurde das rezipierte Verfassungsrecht aus dem Zusammenhang gerissen und missbraucht, um eine eigentümliche Ordnung zu konstruieren, die man vom demokratischen Verfassungsstaat nicht behaupten kann.²⁰

Was in Thailand mit dem Grundgesetzimport geschieht, kann am besten mit der thai-englischen Redewendung „same same, but different – ganz gleich aber doch anders“ ausgedrückt werden. Diesen Spruch hört man in Thailand häufig, wenn Einheimische Fragen von Touristen nach Details von Sehenswürdigkeiten beantworten oder wenn Verkäufer Passanten gefälschte Markenwaren für wenig Geld anbieten.²¹ So lässt sich die verfassungsrechtliche Gegebenheit durch dieses Oxymoron gut darstellen. Liest man den Verfassungstext nur oberflächlich, könnte man meinen, dass er das deutsche Grundgesetz offensichtlich nachahmt und es in großem Umfang gleich ist. Betrachtet man aber die Verfassungswirklichkeit aufmerksam, kommt man nicht an der Erkenntnis vorbei, dass der rezipierte Text doch in ganz anderer Weise entschlüsselt wird und sich somit zu einem komplett anderen Wesen entwickelt.

keit zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung eingeräumt wurde. Zwei parlamentarische Verfassungsänderungsentwürfe wurden diesbezüglich als verfassungswidrig eingestuft. Zu den Urteilen im Detail siehe Kapitel 5. III. 1.

20 Nach dem Militärputsch 2014 wurde die Verfassung von 2007, die als Grundlage für Organisation und Aufgaben des thailändischen Verfassungsgerichts galt, außer Kraft gesetzt. Das Bestehen des Verfassungsgerichts blieb allerdings unberührt und neue Aufgaben gemäß der vorläufigen Verfassung 2014 und nachfolgend der permanenten Verfassung 2017 wurden ihm übertragen. In der Festrede zum Jubiläum des Geburtstages von Verfassungsgerichts Thailands im Jahr 2018 erklärte der damalige Verfassungsgerichtspräsident Nurak Mapraneet, dass das thailändische Verfassungsgericht weit mehr als der Hüter über eine bestimmte geschriebene Verfassung sei, sondern über die Verfassungsidentität von Thailand als das unteilbare Königreich, das seit mehr als 700 Jahren ununterbrochen existiere. Die Festrede ist abrufbar unter dem Webauftritt des Verfassungsgerichts: http://www.constitutionalcourt.or.th/occ_web/download/article/article_20180411200439.pdf (zuletzt abgerufen am 11.7.2020). Ausführlich hierzu siehe Kapitel 5. III. 2.

21 Vgl. C. Meffert, Same same but different, in: Die Zeit Nr. 3/2009, verfügbar unter <https://www.zeit.de/2009/03/Backpacker-04> (zuletzt abgerufen am 11.7.2020); T. Dollmaier, Elections in Thailand: A Tale of Kings, Coups and Constitutions, in: Verfassungsblog, 31.3.2019, <https://verfassungsblog.de/elections-in-thailand-a-tale-of-kings-coups-and-constitutions/> (zuletzt abgerufen am 11.7.2020).

Zwar importierte Thailand die „Constitution – made in Germany“²² in erheblichem Maße und schon seit langer Zeit, aber der Grundgesetzimport hin zu dem Land in Südostasien scheint noch so etwas wie „under-cover-Rezeption“²³ zu sein. Im Vergleich mit anderen Staaten, deren Verfassungsordnungen ebenso mehr oder weniger nach deutschem Vorbild gestaltet wurden, sind Informationen über diese Gegebenheiten in deutscher Sprache kaum vorhanden.²⁴ Einerseits fand keine unmittelbare Rechtszusammenarbeit mit deutschen Juristen statt, die dort als Berater tätig waren und über ihre Tätigkeiten und Erkenntnisse berichteten,²⁵ andererseits geschah ein wissenschaftlicher Austausch zwischen beiden Ländern bisher verhältnismäßig selten.²⁶ Da die Verfassungsrezeption nicht als Einbahnstraße zu verstehen ist,²⁷ soll die vorliegende Arbeit einen

-
- 22 Zur Herkunftsbezeichnung von Recht *M. Aden*, „Law Made in Germany“, in: ZRP 2012, S. 50 (50). Zu erwähnen ist insbesondere die Initiative der Bundesregierung: Law made in Germany, siehe unter <https://www.lawmadeingermany.de/> (zuletzt abgerufen am 11.7.2020).
- 23 Zu diesem Begriff *J. Köndgen*, Rezension zu *J. Klapisch*, Der Einfluß der deutschen und österreichischen Emigranten auf Contracts of Adhesion and Bargaining in Good Faith im US-amerikanischen Recht, in: *RabelsZ* 57 (1993), S. 321 (324).
- 24 Neugier auf die verfassungsrechtliche Entwicklung Thailands von Seiten der deutschen vergleichenden Verfassungswissenschaftler siehe *B.-O. Bryde*, Überseeische Verfassungsvergleichung nach 30 Jahren, in: *VRÜ* 30 (1997), S. 452 (459); *Häberle*, Das GG (Fn. 16), S. 190; jedoch wurden bisher nur wenig einzelne Aspekte dargestellt. Siehe *N. Eschborn/J. Zenthöfer*, Thailands Rechtssystem: Zwischenbilanz eines asiatischen Reformmodells, in: *VRÜ* 35 (2002), S. 290 ff.; *S. Muanpawong*, Bürgerbeteiligung im Anhörungsverfahren bei umweltrelevanten Großvorhaben, 2004; *T. Kittiyapunong*, Das Weisungs- und Disziplinarrecht im Hochschulwesen in Deutschland und Thailand, 2013; Die Situation vor der Reform von 1997 siehe *B. Mewongukote*, Wahlrecht in Thailand, 1986; *B. Singkaneti*, Das thailändische Verfassungstribunal im Vergleich mit der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, 1998.
- 25 Beispiele für diese Art von Literatur über andere Länder etwa *M. O. Hinz*, Die Verfassung Namibias (1990), in: *JöR* 40 (1991), S. 653 ff.; *J. Kramer/H.-P. Schneider*, Das Fundament des Regenbogens, in: *KJ* 30 (1997), S. 475 ff.; *R. Knieper*, Rechtsreformen entlang der Seidenstraße, 2006; *J. Menzel*, Kambodscha und der Kampf ums Recht, in: *VRÜ* 41 (2008), S. 387 ff.; *C. Roschmann*, Rechtstransfer nach Afrika, in: *RiA* 17 (2014), S. 119 ff.
- 26 Beispiele für andere Länder sind die japanische Forschungsgesellschaft für deutsches Verfassungsrecht, die deutsch-taiwanische Juristenvereinigung, die deutsch-italienische Juristenvereinigung sowie die deutsch-brasilianische Juristenvereinigung, vgl. *Häberle*, Das GG (Fn. 16), S. 190.
- 27 *U. Karpen*, Das Grundgesetz als „Exportartikel“ – Föderative Strukturen bei der Verfassungsreform in Südafrika, Bosnien-Herzegowina und Afghanistan, in: *R.*

Brückenschlag zwischen Deutschland – dem Heimatland des rezipierten Verfassungsrechts – und Thailand – dem rezipierenden Land – leisten. Neben der Darstellung der Ansichten des Autors kann sie vor allem auch als Vergleichs- und Bewertungsgrundlage für alle an dem thailändischen Verfassungsrecht interessierten deutschen Verfassungsrechtswissenschaftler dienen.

II. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Während es zahlreiche Darstellungen von glücklichen Entwicklungen und Wirkungen der Verfassungsrechtsrezeption gibt, finden sich nur wenige Schilderungen über ihre Misserfolgsgeschichten.²⁸ Die vorliegende Arbeit befasst sich daher mit dem Problem von Verfassungsmutationen in Thailand. Untersucht werden vornehmlich die importierten Verfassungsideen, die aus dem deutschen Grundgesetz herrühren. Einschränkungen und Schwierigkeiten, die in Thailand im Umgang mit Verfassungsimporten auftauchen, werden auf der Grundlage einer kritischen Bestandsaufnahme aufgezeigt. Mithilfe des transfertheoretischen Schrifttums und der rechtsvergleichenden Sicht wird die einzigartige thailändische Verfassungssituation analysiert und herausgearbeitet, um darauf aufbauend vorhandene Verbesserungspotentiale zu erkennen.

Im ersten Kapitel werden zunächst die theoretischen Grundlagen von Verfassungsimporten erörtert und anschließend konzeptionelle Überlegungen angestellt, welche Herausforderungen und Problemfelder im Projektablauf zu beachten sind. Unter vielfältigen Metaphern, die zur Umschreibung der Verschiebung einer Regel oder eines Rechtssystems von einem Land in ein anderes in Gebrauch sind,²⁹ wird in der vorliegenden

Pitschas/A. Uhle (Hrsg.), *Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik. Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag*, 2007, S. 615 (636); vgl. auch P. Dann/F. Hanschmann, *Postkoloniale Theorien, Recht und Rechtswissenschaft*, in: KJ 45 (2012), S. 127 (128).

28 Siehe A. Sajó, *Was macht der Westen falsch bei der Unterstützung der Rechtsreformen in Osteuropa*, in: KJ 30 (1997), S. 495 ff.; T.-L. Hsu, *Rezeption und Weiterentwicklung des Konzepts der wehrhaften Demokratie in Taiwan*, in: W. Heun/C. Starck/T.-J. Tsai (Hrsg.), *Rezeption und Paradigmenwechsel im öffentlichen Recht*, 2009, S. 97 (104 ff.); Zum Maßstab für Erfolg oder Misserfolg siehe Kapitel I. VII.

29 Z. B. „Transplantation“, „Rezeption“, „Migration“, „Adoption“, „Diffusion“, „Leihe“, „Transfer“; weiter dazu G. Frankenberg, *Verfassungstransfer*, in: P. Dann/S. Kadelbach/M. Kaltenborn (Hrsg.), *Entwicklung und Recht*, 2014, S. 589

Arbeit der Begriff „Verfassungsimport“ absichtlich verwendet, um das Phänomen von Seite des Empfängerstaats zu beleuchten.³⁰ Besonders berücksichtigt ist die Einflussnahme des lokalen Kontextes auf die Auswahl und Assimilierung ausländischer Rechtsmodelle. Im Anschluss daran erfolgt eine Darstellung möglicher Missbrauchsgefahren, die zu einer unglücklichen Mutation des vom Ausland importierten Verfassungsrechts führen können. Folglich befasst sich das zweite Kapitel spezifisch mit dem globalen Export des Grundgesetzes. Anhand des zusammenfassenden Überblicks der Ausstrahlung der deutschen Verfassung von 1949 auf andere Verfassungssysteme wird diese Erscheinung mit dem Blick sowohl von Deutschland nach außen als auch von außen auf Deutschland betrachtet.

Die nächsten zwei Kapitel sind der umfassenden thailändischen Historie des Rechtsimports, insbesondere auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, und den diesbezüglichen geschichtlichen Voraussetzungen gewidmet. Das dritte Kapitel konzentriert sich auf die Zeit seit dem Beginn der staatlichen Modernisierung nach europäischen Vorbildern bis kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Unter dem Eindruck der Kolonialisierung Südostasiens begann Thailand im ausgehenden 19. Jahrhundert mit dem verstärkten Import von westlichen politischen und rechtlichen Konzepten. Wesentliche Reformen wurden durch Erfahrungen, die König Chulalongkorn während Auslandsreisen machte, und durch die Unterstützung königlicher ausländischer bzw. im Ausland ausgebildeter Berater beeinflusst. Die Ergebnisse davon waren die Einführung des Konzepts des Territorialstaates mit festen Außengrenzen und zentralistischer Administration, die Umgestaltung und Kodifizierung des Rechts nach westlichen Standards sowie die Neuordnung und Verbesserung des Justizwesens. Dem Erlass einer Verfassung verweigerte sich Chulalongkorn und seine nachfolgenden Könige jedoch. Dann kam die Revolution von 1932, die zur ersten Verfassung führte und den Anstoß zum Beginn der modernen thailändischen Verfassungsgeschichte gab. Diese neuzeitliche Verfassungsgeschichte Thailands wird in der vorliegenden Arbeit durch die Zeit des Inkrafttretens des deutschen Grundgesetzes unterteilt. Zuerst werden im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels die ersten fünf thailändischen Verfassungen, die bis 1949 entstanden sind, berücksichtigt. Neben einer Darstellung der jeweiligen historischen Rahmenbedingungen wird der Einfluss der ausländischen

(592); L. *Foljanty*, Rechtstransfer als kulturelle Übersetzung, in: *KritV* 98 (2015), S. 89 (93 f.).

30 Zur Begründung im Detail siehe Kapitel 1. I. 3.

dischen Verfassungen auf die Gestaltung einzelner Verfassungen in der Frühphase der thailändischen Verfassungsentwicklung durchleuchtet.

Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz in Kraft, welches ursprünglich nur als Provisorium empfunden wurde. In der Zwischenzeit erwies sich es aber mehr und mehr als dauerhafte Ordnung³¹ und feierte 2019 bereits sein 70. Jubiläum. Im gleichen Zeitraum wurden in Thailand dagegen fünfzehn Verfassungen beschlossen. Fast die Hälfte davon waren als dauerhafte Verfassung gedacht, aber keine davon überlebte mehr als zehn Jahre. Im vierten Kapitel wird die Verfassungsentwicklung Thailands seit 1949 und vor allem der Niederschlag, den das Grundgesetz als Vorbild in den konkreten Verfassungen gefunden hat, dargestellt. Nach der Vorstellung der wichtigen Importakteure wird zunächst gezeigt, wie das Interesse an der deutschen Verfassung in der Verfassungsdiskussion in Thailand vor dem großen Grundgesetzimport im Jahr 1997 war. Genauer betrachtet wird dann der Einfluss des Grundgesetzes auf die Geburt der Verfassung von 1997, die als Meilenstein in der demokratischen Entwicklung des Landes und zugleich in der Rezeption des deutschen Verfassungsrechts gilt. Trotz des Scheiterns dieser Verfassung im Jahr 2006 kehrte Thailand sich vom deutschen Vorbild nicht ab. Verfassungsgebende Organe, die nach zwei Staatsstreich in den Jahren 2006 und 2014 eingesetzt wurden, ließen sich wieder und wieder vom Grundgesetz inspirieren. Zusätzlich zu dem Einfluss des Grundgesetztextes auf Bestimmungen der thailändischen Verfassungen wird ebenfalls die Einflussnahme der deutschen Verfassungspraxis und Verfassungsrechtswissenschaft auf das thailändische Verfassungssystem gleichlaufend berücksichtigt, um ein komplettes Bild des Rezeptionsvorgangs zu gewinnen.

Aber die Tatsache, dass nach den größten Reformanstrengungen im Jahr 1997 noch zwei Militärputsche passierten, weist schon darauf hin, dass der Versuch der Umwandlung Thailands in einen demokratischen Verfassungsstaat mit der Übernahme des ausländischen Verfassungsrechts, insbesondere des Grundgesetzes, nicht gelungen war. Gegenstand des fünften Kapitels ist hierbei eine Beschreibung des Wirkens und der Wirklichkeit von der von dem Grundgesetz motivierten Normen in thailändischen Verfassungen. Manche Rechtsinstitutionen finden zwar ihren Platz in der verfassungsrechtlichen Realität, sind in der Sache jedoch sehr weit vom Erfolg entfernt. Doch noch schlimmer sind Mutationen von einigen importierten Rechtsinstitutionen, die in paradoxer Weise zur Resistenz

31 K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rn. 88.

II. Gegenstand und Gang der Untersuchung

gegenüber der Entwicklung zum Verfassungsstaat führen. Darauffolgend soll im nächsten Schritt untersucht werden, wieso sich die Dinge so entfaltet und entwickelt haben. Abschließend soll im letzten Kapitel ein Blick in die Zukunft gewagt werden, um nach Verbesserungsperspektiven zu suchen.

Kapitel 1: Grundlagen und Funktionen eines Verfassungsimports

Ziel dieses Kapitel ist es, anhand bisher vorliegender theoretischer Ansätze und empirischer Untersuchungen Theorieelemente der Rechtstransplantation¹ in Bezug auf den Bereich des Verfassungsrechts festzulegen. Zwar beschäftigt sich eine größere Anzahl von früheren Veröffentlichungen primär mit der Transplantation privatrechtlicher Institute, jedoch sind die vorwiegend entwickelten Theorien auch auf andere Rechtsgebiete übertragbar.

Es scheint beinahe schon ein Ritual zu sein, dass relevante Literatur zum Thema „*Legal transplants*“ mit Debatten über Möglichkeit (oder Unmöglichkeit) der Phänomene beginnen. Die meisten folgen demselben Schema: Zwei radikal entgegengesetzte Meinungen zwischen dem „Transferist“ und „Kulturalist“² werden zunächst hervorgehoben, und schließlich wird ein goldener Mittelweg zwischen beiden Extrempositionen vorgeschlagen.³

-
- 1 Der Begriff der Rechtstransplantation („*legal transplant*“) ist eng verwandt mit dem in der deutschsprachigen Literatur häufig verwendeten Terminus der „Rezeption“, und wird oft synonym mit „Rechtstransfer“ oder „Rechtsexport“ bzw. „Rechtsimport“ benutzt. Vgl. G. M. Rehm, Rechtstransplantate als Instrument der Rechtsreform und -transformation, in: RabelsZ 72 (2008), S. 1 (4); A. Heinemann, Rechtliche Transplantate zwischen Europäischer Union und der Schweiz, in: L. Fahrländer/R. Heizmann (Hrsg.), Europäisierung der schweizerischen Rechtsordnung, 2013, S. 3 (6): Wenn nicht anders angegeben, werden all diese unterschiedlichen Begriffe demzufolge in dieser Arbeit als synonym angesehen in der Hinsicht, dass sie sich auf dieselben Phänomene beziehen.
 - 2 N. Foster, Transmigration and Transferability of Commercial Law in a Globalized World, in A. Harding/E. Örüçü (Hrsg.), Comparative Law in the 21st Century, 2002, S. 55 (59).
 - 3 Vgl. J. Schacherreiter, Das Landeigentum als Legal Transplant in Mexiko, 2014, S. 18 ff.; B. Herzog, Anwendung und Auslegung von Recht in Portugal und Brasilien, 2014, S. 23 ff.; C. Roschmann, Rechtstransfer nach Afrika?, in: RiA 17 (2014), S. 119 (121 ff.); G. Frankenberg, Verfassungstransfer, in: P. Dann/S. Kadelbach/M. Kaltenborn (Hrsg.), Entwicklung und Recht, 2014, S. 589 (592 ff.); M. S. Gal, ‚The Cut and Paste‘ of Article 82 of the EU Treaty in Israel: Conditions for a Successful Transplant, in: European Journal of Law Reform 9 (2007), S. 467 (468 ff.); R. G. Small, Towards a Theory of Contextual Transplants, in: Emory International Law Review 19 (2005), S. 1431 (1432 ff.); eingehend zu dem Streit